

Dritte Änderungssatzung vom 24.04.2023 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spabrücken vom 11.10.2010

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11.10.2010 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 22.05.2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Folgender § 10 wird neu eingefügt:

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Betreuung der Grillhütte und der Bürgerräume in der Soonwaldhalle

- (1) Vorbereitung und Nachkontrolle (Betreuung) der Grillhütte und der Bürgerräume in der Soonwaldhalle bei Vermietung erfolgen ehrenamtlich. Die Betreuer werden vom Gemeinderat gewählt.
- (2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und den sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, erhalten die Betreuer eine Aufwandsentschädigung, maximal in Höhe des steuerlichen Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss.

Der bisherige § 10 „Inkrafttreten“ wird zu § 11.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spabrücken, den 24.04.2023



Johannes Thilmann
Ortsbürgermeister

